



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur –

Rahmenbedingungen für ausländische Studierende

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der „Erklärung der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Umsetzung der Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandortes Deutschland“ sind 1997 u.a. Maßnahmen beschlossen worden, die auf verbesserte Rahmenbedingungen für ausländische Studierende abzielen.

1. Welche Verbesserungen sind ggf. seit dem o.g. Beschluß der Regierungschefs im Hinblick auf ausländerrechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Studierende erfolgt (z.B. bei Regelungen zur Einreise- und Aufenthaltserlaubnis)?

Welche Schritte sollen hierzu ggf. noch erfolgen, und wie ist der Stand ihrer Realisierung?

Im Rahmen der Erörterungen des Entwurfs der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz sind die im wesentlichen ausländische Studierende und ihre Familienangehörigen betreffenden Regelungen zu den §§ 28 und 29 Ausländergesetz (AuslG) noch einmal

umfassend überarbeitet worden. Die auf der Bund-Länder-Ebene abgestimmten modifizierten Vorschriften führten für ausländische Studierende insbesondere in folgenden Bereichen zu Verbesserungen:

- der zulässigen Aufenthaltsdauer,
- der Aufnahme von postgradualen Studien, Zweitstudien, Promotionen und ggf. Praxisphasen, die für die Anerkennung einer Ausbildung notwendig sind,
- des Nachweises ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts,
- des Zuverdienstes für die Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere bei studentischer Erwerbstätigkeit,
- des Familiennachzuges.

In Schleswig-Holstein sind diese Regelungen gegenüber den Ausländerbehörden durch Erlaß vom 11.06.1998 als vorläufige Anwendungshinweise zu den §§ 28 und 29 AuslG in Kraft gesetzt worden.

Der endgültige Entwurf der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz – AuslG – VwV –“ ist dem Bundesrat mit Schreiben vom 09.07.1998 zugeleitet worden. Am 09.07.1999 hat er dem Entwurf gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG mit einer Vielzahl von Maßgaben zugestimmt. Dem Vernehmen nach besteht im Bundesministerium des Innern die Absicht, den Vorstellungen des Bundesrates Rechnung zu tragen. Vor einer Befassung der Bundesregierung mit dieser Frage bedarf es jedoch noch einer Ressortabstimmung.

2. Welche Verbesserungen sind ggf. seit dem o.g. Beschluß der Regierungschefs im Hinblick auf Erleichterungen beim Hochschulzugang (Änderung der Bewertung ausländischer Sekundarschulabschlüsse) erfolgt?

Welche Schritte sollen hierzu ggf. noch erfolgen, und wie ist der Stand ihrer Realisierung?

Durch Beschluß vom 12.09.1997 hat die KMK für Studienbewerber aus den Staaten Australien, Bulgarien, Japan, Ontario (Kanada), **Polen**, Rumänien, Slowakische Republik, Südafrika, Südkorea, Syrien, Tschechische Republik und Ungarn den direkten Hochschulzugang in Deutschland durch eine verbesserte Einstufung der Schulabschlüsse grundsätzlich erleichtert. Für Studienbewerber aus den **baltischen Staaten** erfolgte dies durch eine Höherstufung der ab 1998 erreichten Sekundarschulabschlüsse mit dem Beschluß der KMK vom 01.10.1999 (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Mit dem Beschluß der KMK vom 01.10.1999 über den „Hochschulzugang über Feststellungsprüfung/Studienkolleg bei höhergestuften Ländern“ sind ferner die Fälle geregelt worden, in denen ein direkter Hochschulzugang nicht möglich ist, wohl aber eine Zulassung zur Feststellungsprüfung bzw. zum Studienkolleg.

Sobald **Rußland** der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse aus dem Jahre 1953 rechtsverbindlich beigetreten ist, wird eine Neueinstufung der russischen Bildungsnachweise erforderlich. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt bereits durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK in Verbindung mit den Kultusministerien der Länder.

3. Welche Bedingungen bestehen gegenwärtig für Studierende bzw. Studienplatzbewerber aus den Ostseeanrainerstaaten im Hinblick auf den Hochschulzugang, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung von Sekundarschulabschlüssen als Hochschulzugangsberechtigung?

Das lettische Attestat über die mittlere Bildung, das litauische Reifezeugnis und das estnische Mittelschulabschlußzeugnis/Abschlußzeugnis des Gymnasiums **ab 1998** ermöglichen in Deutschland den direkten Hochschulzugang für alle Fächer (vgl. Antwort zu Frage 2).

Das dänische Reifezeugnis, das Zeugnis über das höhere Vorbereitungsexamen, das Zeugnis über das höhere Handelsexamen und das Zeugnis über das höhere technische Examen ermöglichen in Dänemark und auch in Deutschland den Hochschulzugang zu bestimmten Studienfächern, wenn in verschiedenen Fächern Unterricht auf einem bestimmten Niveau erteilt worden ist.

Das finnische Reifezeugnis ermöglicht in Deutschland den direkten Hochschulzugang für alle Fächer, wenn in der finnischen Reifeprüfung bestimmte Fächer absolviert wurden.

Das polnische Reifezeugnis eines Allgemeinbildenden Lyzeums **ab 1994** ermöglicht in Deutschland den direkten Hochschulzugang für alle Fächer.

Das schwedische Abschlußzeugnis der Gymnasialschule und das Zeugnis einer Volkshochschule über die Berechtigung zu Hochschulstudien ermöglichen in Deutschland den direkten Hochschulzugang für alle Fächer, sofern die fachspezifischen Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Werden ggf. die Sekundarschulabschlüsse einzelner Ostseeanrainerstaaten (wenn ja: welcher?), die in den jeweiligen Ländern den Zugang zum Hochschulstudium ermöglichen, zur Zeit nicht als Zugangsberechtigung zum Studium an schleswig-holsteinischen Hochschulen anerkannt, und welche zusätzlichen Voraussetzungen müssen Studienplatzbewerber aus den genannten Ländern eventuell erbringen, um sich für ein Studium an schleswig-holsteinischen Hochschulen einschreiben lassen zu können?

Schulabschlüsse, die in einigen Ostseeanrainerstaaten vor den in der Antwort zu Frage 3. genannten Jahren erreicht wurden, ermöglichen keinen direkten Hochschulzugang. Im einzelnen:

Sekundarschulabschlußzeugnisse aus Lettland, Litauen und Estland, die vor 1998 erworben wurden, ermöglichen den fachgebundenen Hochschulzugang in Deutschland nur über eine Feststellungsprüfung/Studienkolleg oder über ein zweijähriges erfolgreiches Studium im Herkunftsland.

Das polnische Reifezeugnis eines Allgemeinbildenden Lyzeums vor 1994 und Reifezeugnisse einer Fachmittelschule oder einer Mittleren Berufsbildungsanstalt ermöglichen den fachgebundenen Hochschulzugang in Deutschland über eine Feststellungsprüfung/Studienkolleg oder bei Nachweis der bestandenen Hochschulaufnahmeprüfung für ein Vollzeitstudium oder ersatzweise eines bzw. zwei erfolgreichen/r Studienjahre/s in Polen.

Das russische „Attestat über die Mittlere (vollständige) Allgemeinbildung“, das Diplom einer Mittleren Berufstechnischen Lehranstalt oder das Diplom einer Fachmittelschule in Verbindung mit dem Nachweis über ein Studium an einer staatlichen oder einer staatlich anerkannten privaten Hochschule in der Russischen Föderation oder einem anderen Land der GUS ermöglicht einen fachgebundenen Hochschulzugang über eine Feststellungsprüfung/Studienkolleg bei Nachweis von einem erfolgreichen Studienjahr oder den direkten fachgebundenen Hochschulzugang bei Nachweis von zwei erfolgreichen Studienjahren.

Eine Änderung der Bewertungsvorschläge Russische Föderation der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird zur Zeit von der KMK und den Kultusministerien der Länder überprüft (vgl. Antwort zu Frage 2).

Gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 i.d.F. vom 25.06.1998 haben ausländische Studienbewerber einen Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erbringen (z.B. das Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts).

5. Welche Initiativen plant die Landesregierung ggf. zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ausländische Studierende, insbesondere für den unter Punkt 4 angesprochenen Personenkreis?

Wegen der ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen siehe Antwort zu Frage 1. Mit dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes verfolgt die Landesregierung u.a. das hochschulpolitische Ziel, die internationale Attraktivität des Studienstandortes Schleswig-Holstein zu stärken. Die Einführung der neuen, international gebräuchlichen Abschlüsse Bachelor und Master, eines angemessenen Anteils an fremdsprachigen Lehrangeboten, von Leistungspunktsystemen (z.B. ECTS)

und die Modularisierung des Studiums soll Studienaufenthalte ausländischer Studierender an Hochschulen in Schleswig-Holstein und umgekehrt deutscher Studierender an ausländischen Hochschulen erleichtern. Im Hinblick auf die Ostseeanrainerstaaten ist darauf hinzuweisen, daß die schleswig-holsteinischen Hochschulen in vielfältiger Weise mit Hochschulen im Ostseeraum kooperieren, z.B. durch Studiengänge der Bildungswissenschaftlichen Hochschule in Flensburg in Kooperation mit dänischen Universitäten durch Kooperation der CAU mit der Øresund Universität (Lund/Kopenhagen) sowie der Virtuellen Fachhochschule mit Hochschulen in Skane.